presserat

Fotografierverbot

Ehemalige Anhänger einer Sekte berichten in einer öffentlichen Veranstaltung über ihre Erfahrungen. Die Lokalzeitung informiert ihre Leser über den Vorgang. Sie teilt zum Schluss mit, dass ein namentlich genannter Redakteur trotz Filmverbots durch eine Fensterscheibe Videoaufnahmen machte, es zu einem Handgemenge mit Zuschauern kam und die Polizei gerufen werden musste. Der für eine Presseagentur tätige Redakteur wehrt sich in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat gegen Namensnennung und Darstellungsweise, die ihm rechtswidriges Verhalten unterstelle. (1989)

Der Deutsche Presserat kann die Vorwürfe gegen die Zeitung nicht bestätigen. Er meint, dass die Redaktion nicht gehindert war, in ihrem Bericht über die Veranstaltung auch auf den Zwischenfall einzugehen, der sich am Rande abspielte und an dem der Beschwerdeführer beteiligt war. Die Veröffentlichung stellt ihn als recherchierenden Journalisten dar. Eine strafbare Handlung wird dabei nicht unterstellt. Die Nennung des Namens stellt keinen Eingriff in die Privatsphäre dar. Zu dem weiteren Vorwurf des Beschwerdeführers, er sei gegenüber anderen Berichterstattern bei seiner Arbeit benachteiligt worden, gibt der Presserat keine Bewertung ab. Dass es sich tatsächlich um ein »einseitiges« und nicht um ein allgemeines Fotografierverbot handelte, wird nicht hinreichend dargelegt. Der Beschwerdeführer trägt selbst vor, dass vor Beginn der Veranstaltung das Verbot jeglicher Film- und Tonaufnahmen ausgesprochen und auf schutzwürdige Belange der Teilnehmer hingewiesen worden sei. Hieran hat der Presserat nichts auszusetzen. (B 19/89)

Aktenzeichen:B 19/89-1221
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet